

M e r k b l a t t

für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Anzeige- und Beförderungserlaubnisverordnung (AbfAEV)



Stand: Januar 2019

1. Allgemeines

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen benötigen grundsätzlich nach § 54 KrWG eine Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes. Dies trifft auch für Abfallbeförderungen zu, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 AbfAEV) und zwar gleichermaßen für ausländische und für inländische Transporteure.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

- Entsorgungsfachbetriebe i.S. des § 56 KrWG, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- weitere Ausnahmen sind beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Die Definition „**gefährliche Abfälle**“ ergibt sich aus der Nachweisverordnung und der Abfallverzeichnisverordnung.

Häufig anfallende gefährliche Abfälle sind z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF), Altöl, teerhaltiger Asphalt, teerhaltige Dachpappe, Altholz Kategorie A IV (u.a. mit Holzschutzmittel behandelte Fenster, Türen, Bauholz mit schädlichen Verunreinigungen).

2. Die Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklererlaubnis

Die Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt grds. bundesweit und unbefristet für alle Abfälle. Sie kann auf bestimmte Abfallarten und/oder eine definierte Laufzeit beschränkt werden, sofern dies im Antrag entsprechend angegeben ist.

Andere einschlägige Rechtsvorschriften, wie z.B. die Regelungen zum Nachweisverfahren und zu den Andienpflichten für bestimmte Abfälle, sind bei der Ausführung von Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten ebenfalls zu beachten.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Hinsichtlich der Ausführung oben genannte Tätigkeiten darf ein Sammler und Beförderer nur dann Dritte beauftragen, wenn diese selbst eine Erlaubnis nach § 54 KrWG für die entsprechende Tätigkeit besitzen oder als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind.

2.1. Antragsunterlagen

Zur Beantragung einer Erlaubnis sind dem Landratsamt Ebersberg folgende Unterlagen vorzulegen:

2.1.1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 9 AbfAEV“, ggf. mit Angabe der Abfallarten und zur gewünschten Laufzeit.

Ein Antragsformular gibt es beim Landratsamt Ebersberg, Staatliches Abfallrecht (www.lra-ebe.de). Die Erlaubnis kann auch elektronisch unter www.eaev-formulare.de beantragt werden.

2.1.2. Für den **Antragsteller** (Unternehmen/Firma)

- a) die Gewerbeanmeldung
- b) ein Handelsregistrauszug
- c) eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen)
- d) der Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung
- e) ggf. eine Betriebs- und/oder Umwelthaftpflichtversicherung

2.1.3. Für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsbe-rechtigte(n) Gesellschafter, Geschäftsführer:

- ein aktuelles* (polizeiliches) Führungszeugnis
- eine aktuelle* Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über die Fachkunde

*) nicht älter als 3 Monate

Die Fachkunde erfordert:

- während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt hat

und

- die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundelehrgang

oder

- den Abschluss eines Studiums, eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung oder eine Qualifikation als Meister

und

- während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt hat

und

- die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundelehrgang.

Die Teilnahme an den Lehrgängen muss mindestens alle drei Jahre wiederholt werden. Eine Übersicht über die Lehrgänge kann unter www.lfu.bayern.de/Abfall (Fachkundelehrgänge nach EfbV und AbfAEV) heruntergeladen werden.

3. Gebühren für die Erlaubnis

Mittels folgender Tabelle kann die für die Erteilung einer Erlaubnis anfallende Gebühr berechnet werden:

Multiplikation der höchsten Rahmengebühr von € 6.000,00 mit folgenden Faktoren:		
Anzahl der Abfallarten:	0,2	bis zu 15 Abfallarten
	0,4	von 16 bis zu 30 Abfallarten
	0,6	von 31 bis zu 45 Abfallarten
	0,8	von 46 bis zu 60 Abfallarten
	1,0	bei mehr als 61 Abfallarten
Laufzeit:	0,4	bis zu 2 Jahren
	0,8	bis zu 10 Jahren
	1,0	bei mehr als 10 Jahren

Hinzu kommt je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis eine Bearbeitungsgebühr zwischen 50,00 und 1.000,00 Euro.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Ebersberg, Staatliches Abfallrecht, Herr Hartl, Tel. 08092/823-186.